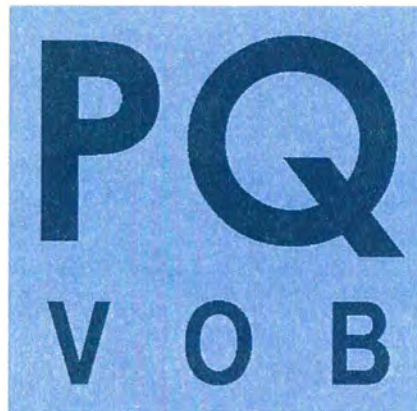


Urkunde

über die Eintragung der
Marke Nr. 30 2016 007 673

Az.: 30 2016 007 673.5 / 37



Inhaber/Inhaberin

Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V., 53179 Bonn, DE

Tag der Anmeldung:

11.03.2016

Tag der Eintragung:

30.05.2016

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamtes

Rudloff-Schäffer

Rudloff-Schäffer

München, 30.05.2016



[111] Registernummer: 30 2016 007 673

[220] Anmeldetag: 11.03.2016

[511] Leitklasse: 37

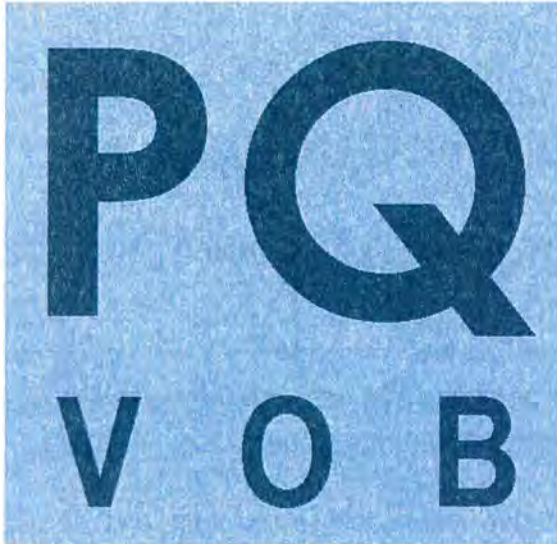
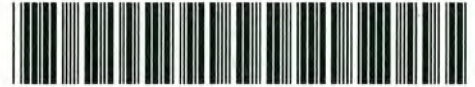
[210] Aktenzeichen: 30 2016 007 673.5 / 37

[442] Tag der Bekanntmachung: -

[151] Tag der Eintragung: 30.05.2016

[450] Tag der Veröffentlichung der Eintragung: 01.07.2016

[540] Marke:



[550] Markenform: Kollektivmarke – Wort-/Bildmarke

[591] Farbige Eintragung mit folgenden Farben: hellblau, dunkelblau

[551] Kollektivmarke: Ja

[521] Durchgesetzte Marke: -

[521] Durchgesetzter Markenbestandteil: -

[-----] Internationale Registrierungen: -

[390] Telle-Quelle-Marke: -

[521] Verlängert mit Wirkung vom: -

[732] Name und (Wohn-)Sitz des gegenwärtigen Inhabers der Marke:

Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V., 53179 Bonn

[750] Zustellanschrift:

BOEHMERT & BOEHMERT
Anwaltspartnerschaft mbB -
Patentanwälte Rechtsanwälte
Postfach 107127
28071 Bremen

[740] Name und Sitz des gegenwärtigen Vertreters:

BOEHMERT & BOEHMERT Anwaltspartnerschaft mbB - Patentanwälte Rechtsanwälte, 28209 Bremen

[510] Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen:

Klasse 35: Werbung; Marketing; Verkaufsförderung; Öffentlichkeitsarbeit

Klasse 37: Bau-, Montage- und Abbrucharbeiten; Vermietung von Werkzeugen, Baumaschinen und Geräten für Bau- und Abbrucharbeiten; Installations-, Reinigungs-, Reparatur- und Wartungsarbeiten in Bezug auf Bewässerungsanlagen, Aufzüge, Einbruch- und Feueralarmanlagen, Heizungen, Klimaanlage, Kühlapparate, Elektrogeräte, Öfen, Kücheneinrichtungen, Verglasung, Rolläden,



3020160076735

BESCHEINIGUNG

über die in das Register eingetragenen Angaben

Die Marke mit der Registernummer **30 2016 007 673** ist mit den folgenden Angaben in das Register des Deutschen Patent- und Markenamts eingetragen.

Die Schutzdauer der Marke beginnt mit dem Anmeldetag und endet am 31.03.2026.
Eine Verlängerung um jeweils zehn Jahre ist gemäß § 47 Markengesetz möglich.



Beschläge, Gebäudeausrüstung, Fördertechnik, Korrosionsschutz, Asbestsanierung und Kampfmittelräumung; Beratung und Information in Bezug auf vorgenannte Dienstleistungen, soweit in dieser Klasse enthalten

Klasse 40: Kundenspezifische Fabrikations- und Anfertigungsdienstleistungen; Materialbearbeitung und -umwandlung, nämlich Abbeizen, Abschleifen, Bearbeiten durch Abstrahlen, Formgießen von Beton, Fräsen, Glasbearbeitung, Gebäudeentfeuchtung, Hobeln, Holzbearbeitung und -konservierung, Metallbearbeitung, Polierarbeiten, Sägen, Schimmelschutzbehandlung, Schleifen, Schmiedearbeiten und Schweißen; Beratung und Information in Bezug auf vorgenannte Dienstleistungen, soweit in dieser Klasse enthalten

Klasse 42: Wissenschaftliche und technologische Dienstleistungen; Prüfung, Authentifizierung und Qualitätskontrolle; Designdienstleistungen; Beratung und Information in Bezug auf vorgenannte Dienstleistungen soweit in dieser Klasse enthalten

[511] Klassen: 35, 37, 40, 42

[300] Unionspriorität(en): -

[230] Ausstellungspriorität(en): -

[350] Seniorität nach Art. 34 GemV für folgende Gemeinschaftsmarken: -

[-----] Widerspruchsverfahren: Gegen die Eintragung der Marke ist bisher kein Widerspruch erhoben worden

[-----] Dingliche Rechte, Insolvenzverfahren, Konkursverfahren, Zwangsvollstreckung: -

[-----] Teilungen: -

[-----] Teilweise Rechtsübergänge: -

[-----] Löschungen: -

[-----] Status der Akte: Marke eingetragen, Widerspruchsfrist läuft; zuletzt geändert am: 30.05.2016



Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.
Kollektivmarkenanmeldung „PQ VOB“ (Wort-/Bildmarke)
Unser Zeichen: V30272
(Stand: 11. März 2016)

MARKENSATZUNG

des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V., Konstantinstr. 38, 53179 Bonn, für die nachfolgend abgebildete Kollektivmarke:



§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Bonn.
3. Der Verein ist am 23. August 2005 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Vereinsregister-Nr. 8498 eingetragen worden.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist gemäß der Leitlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vom 15. Oktober 2015 das Führen einer bundesweit einheitlichen Liste präqualifizierter Unternehmen auf der Grundlage der von den Präqualifizierungsstellen zur Verfügung zu stellenden Daten und stellt diese im Interne allen Beteiligten zur Verfügung.

Darüber hinaus stellt der Verein die der bundesweit einheitlichen Liste zu Grunde liegenden Nachweise der Präqualifikation den öffentlichen Auftraggebern zur Verfügung. Daneben beauftragt der Verein die ausgewählten Präqualifizierungsstellen gemäß der Leitlinie und koordiniert das Zusammenwirken der beteiligten Stellen aus Wirtschaft und Verwaltung.

2. Der Verein überwacht und kontrolliert im Einvernehmen mit dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung („BBSR“) die Arbeitsweise der Präqualifizierungsstellen und sorgt für die Einhaltung eines bundesweit einheitlichen Verfahrens aller Präqualifizierungsstellen auf der Grundlage der „Leitlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit für die Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens vom 15. Oktober 2015“.

§ 3 Vereinsorgane/Vertretung

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - die Entscheidung über die Geschäftsordnung des Beschwerdeausschusses,
 - die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
 - die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Festsetzung der Höhe der Entgelte der Präqualifizierungsstellen an den Verein,
 - die Bestellung der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen,
 - Satzungsänderungen einschließlich des Vereinszwecks,
 - die Auflösung des Vereins,
 - die Entscheidung über die Beschwerde gegen einen ablehnenden Bescheid über die Mitgliedsaufnahme.
3. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, der/die von dem für das Bauwesen zuständigen Bundesministerium gestellt wird, seinem/seiner Stellvertreter/Stellvertreterin, der/die von Vorstand gewählt sowie bis zu neun weiteren Mitgliedern. Der/die Vorsitzende und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/Stellvertreterin bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

Weitere Vorstandsmitglieder sind je ein Vertreter/eine Vertreterin

- des für den Tiefbau zuständigen Bundesministeriums;
- des für Wirtschaft zuständigen Bundesministeriums;
- der Länder;
- der Kommunalen Spitzenverbände;
- des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes e.V.;
- des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie e.V.;
- der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt;
- sowie zwei Vertreter/Vertreterinnen des Ausbaubereichs.

§ 4 Geschäftsführung

Der Vorstand wird bei der Erledigung der ihm gemäß dieser Satzung obliegenden Aufgaben einschließlich der Aufträge und Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes sowie der Vorbereitung der Vorstandssitzung und der Mitgliederversammlung durch einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin und eine Geschäftsstelle unterstützt. Die Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wird vom Vorstand bestellt. Er/Sie nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung teil und führt die Protokolle.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die ordentlichen Mitglieder sind in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt.
2. Bundesweit tätige Institutionen, die sich in ihrem Aufgabenbereich mit dem Bauvergabewesen befassen, können außerordentliche Mitglieder des Vereins werden.
3. Eine Mitgliedschaft von Einzelpersonen ist unzulässig.
4. Die Mitglieder bestimmen Personen, die der jeweiligen Institution angehören, zu ihren Vertretern/Vertreterinnen in den Gremien des Vereins (Mitgliederversammlung, Vorstand). Die Benennung der Vertreter/Vertreterinnen erfolgt bis auf Widerruf; der Widerruf ist jederzeit möglich.
5. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Aufnahmebescheid angegebenen Tag. Gegen den ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller/die Antragstellerin Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt eines Mitgliedes zum Ende eines Geschäftsjahres nach Kündigung unter Wahrung einer Frist von drei Monaten durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand. Mit dem Ende der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 6 Kreis der Nutzungsberechtigten/Nutzungsbedingungen

1. Gemäß dem Vereinszweck stellt der Verein seinen Mitgliedern, den präqualifizierten Unternehmen und den Präqualifizierungsstellen die auf ihn eingetragene oben angegebene Kollektivmarke zur Kennzeichnung ihrer Bauleistungen und sonstigen Dienstleistungen zur Verfügung.
2. Voraussetzung für die Nutzung der eingetragenen Kollektivmarke durch die präqualifizierten Unternehmen ist die Eintragung der jeweiligen Unternehmen in die vom Verein geführte elektronische bundesweit einheitliche Liste aller präqualifizierten Bauunternehmen. Mit Streichung der Präqualifikation erlischt auch das Recht zur Nutzung der Kollektivmarke.
3. Die Kollektivmarke dient der Verwendung auf Briefbögen, sonstigen Geschäftspapieren und Drucksachen, in Veröffentlichungen jeder Art, Urkunden, Stempeln, Siegeln, Auf-

klebern, Plakaten und Plaketten sowie auf Fahnen, Wimpeln, Berufskleidung oder sonstigen Gegenständen des oben genannten Berechtigtenkreises.

4. Die Kollektivmarke darf von den Mitgliedern, den präqualifizierten Unternehmen und den Präqualifizierungsstellen ausschließlich in der eingetragenen Form verwendet werden, wobei die präqualifizierten Unternehmen unter der Marke ihre Registriernummer in der nachfolgend angegebenen Form anzugeben haben:



Reg.-Nr. ###.#####

Die Marke selbst darf ansonsten weder in Schriftbild, Farbgestaltung o.ä. verändert werden.

5. Die Kollektivmarke darf nicht im Zusammenhang mit Aussagen verwendet werden, die über den Geltungsbereich der Präqualifizierungstätigkeit hinausgehen. Eine Nutzung der Marke ist darüber hinaus nur für die im Waren- und Dienstleistungsverzeichnis aufgeführten Dienstleistungen erlaubt. Das Anbringen auf Produkten oder Verpackungen ist untersagt.

§ 7

Rechte und Pflichten der Beteiligten

1. Die Rechte, die sich aus der Eintragung der Kollektivmarke ergeben, stehen dem Verein für die Präqualifizierung von Bauunternehmen e.V. zu.
2. Der Verein ist berechtigt und verpflichtet, gegen widerrechtliche Benutzung oder sonstige Beeinträchtigungen der Kollektivmarke einzuschreiten.
3. Die zur Nutzung der Kollektivmarke Berechtigten sind verpflichtet, den Bestimmungen der Markensatzung zu entsprechen und dem Verein bekannt gewordene Verletzungen unverzüglich mitzuteilen.
4. Die Befugnis zur Führung der Kollektivmarke darf nicht an dritte Personen, Firmen oder Organisationen weitergegeben werden.
5. Wird die Kollektivmarke von den zur Verwendung grundsätzlich Berechtigten missbräuchlich benutzt, kann der Verein die Führung der Marke für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer untersagen.

Anlage:

Ordentliche Mitglieder des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.
(Stand: 1. Januar 2015)

Anlage zu § 5 der Markensatzung

Ordentliche Mitglieder des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.

(Stand: 1. Januar 2015)

Die ordentlichen Mitglieder des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. sind:

1. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
2. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
3. Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
4. Finanzministerium des Landes Baden-Württemberg
5. Zentralverband des Deutschen Baugewerbes
6. Hauptverband der Deutschen Bauindustrie
7. Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
8. Deutscher Städtetag
9. Deutsche Städte- und Gemeindebund
10. Deutscher Landkreistag
11. Zentralverband des Deutschen Handwerks
12. Zentralverband Sanitär Heizung Klima
13. Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
14. Bundesvereinigung Bauwirtschaft
15. Bundesindustrieverband Technische Gebäudeausrüstung e.V.
16. Bundesvereinigung Mittelständischer Bauunternehmen e.V.
17. Deutscher Stahlbauverband
18. Finanzministerium des Landes Rheinland-Pfalz
19. Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
20. Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt der Freien und Hansestadt Hamburg
21. Hessisches Ministerium der Finanzen
22. Niedersächsisches Finanzministerium
23. Ministerium für Bau und Verkehr des Freistaates Thüringen
24. Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
25. Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
26. Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa der Freien Hansestadt Bremen
27. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Berlin
28. Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren für Bau und Verkehr
29. Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
30. Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung Land Brandenburg
31. Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke
32. Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V.
33. Saarländisches Ministerium der Finanzen
34. Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
35. Bundesverband Kalksandsteinindustrie e.V.
36. Industrieverband Straßenausstattung e.V.